

VEREINSSATZUNG

Moo Duk Kwan e.V. Bad Windsheim
Sporthallenweg 10
91438 Bad Windsheim

INHALTSÜBERSICHT:

A. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Vergütungen der Vereinstätigkeit
- § 5 Verbandsmitgliedschaften

B. Vereinsmitgliedschaft

- § 6 Mitgliedschaften
- § 7 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 8 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 9 Ausschluss aus dem Verein

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 10 Beitragsleistungen und –Pflichten
- § 11 Ordnungsgewalt des Vereins

D. Die Organe des Vereins

- § 12 Die Vereinsorgane
- § 13 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- § 15 Vorstand gem. § 26 BGB
- § 16 Vereinausschuss
- § 17 Aufgaben und Zuständigkeit der Vorstandschaft
- § 18 Abteilungen
- § 19 Aufgaben und Zuständigkeit der Abteilungen
- § 20 Datenschutz
- § 21 Beschlussfassung, Protokollierung

E. Vereinsjugend

- § 22 Die Vereinsjugend

F. Sonstige Bestimmungen

- § 23 Satzungsänderungen
- § 24 Vereinsordnungen
- § 25 Kassenprüfung

G. Schlussbestimmungen

- § 26 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall
- § 27 Haftung des Vereins
- § 28 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Moo Duk Kwan e.V. Bad Windsheim
2. Sitz des Vereins ist Bad Windsheim
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Fürth unter der Nummer VR 351 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck
 - a) Der Verein bezweckt die Pflege der Leibesübungen auf breiter Grundlage und die Förderung der asiatischen Sportarten, z.B. Taekwondo, HapKiDo, Tai Chi, Qigong und gleichartige Sportarten, als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben;
 - b) Der Verein fördert und verbreitet den Leistungssport besonders die Kampfkunst Taekwondo auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport;
 - c) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
2. Der Vereinszweck wird erreicht durch:
 - a) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden;
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 - c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
 - d) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern;
 - e) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - f) die Teilnahme und Durchführung von sportlichen und allgemeinen Veranstaltungen, Wettkämpfen, Turnieren, Kursen und sonstige Maßnahmen;
 - g) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen.
 - h) Instandhaltung des Sportheimes, der Sportanlagen und Gerätschaften;

§ 3 Gemeinnützigkeit (§§ 59, 63 AO)

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 4 Vergütungen der Vereinstätigkeit

1. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
2. Bei Bedarf können die Vorstandsaufgaben im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine Tätigkeit im Rahmen des Abs. (2) trifft die Vorstandschaft. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist die Vorstandschaft ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw.
6. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Kalenderjahr geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Vom Vorstand können per Beschluss Pauschalen für den Aufwandsersatz nach § 670 BGB festgesetzt werden. Für die Abgeltung des Aufwandsersatzes gilt die jeweils aktuell bekanntgegebene Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Vereins, die vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung des § 4 beschlossen wird.

§ 5 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landessportverband e.V. und seiner Fachverbände. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein und in dessen Abteilungen wird auch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Bayer. Landes-Sportverband und seiner Fachverbände vermittelt.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des Verbandes und seiner Fachverbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Fachverbände nach Absatz 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz 1.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 6 Mitgliedschaften

Mitglied des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen werden.

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern,
- b) außerordentlichen Mitgliedern (z.B. Fördernde Mitglieder)
- b) Ehrenmitgliedern

Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.

Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.

Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Gesamtvorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z. B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
2. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über der Widerspruch entscheidet die Vereinsvorstandschaft.
3. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
4. Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht. Abweichend besteht für Wahlen zur Vereinsjugendleitung passives Wahlrecht mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter wirksam.
5. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr (aktives Wahlrecht).

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - b) Streichung von der Mitgliederliste,
 - c) Ausschluss aus dem Verein oder
 - d) Tod der natürlichen Personen
 - e) Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber Vorstanderschaft bzw. der Abteilungsleitung. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.
3. Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, mit der Zahlung von Beiträgen, an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse in Verzug ist.
4. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 9 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck oder die Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder ein sonstiger wichtiger Grund gegeben ist.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinssausschuss auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.

4. Der Vereinsausschuss entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
6. Der Beschluss des Vereinsausschusses ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Vereinsausschuss zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
9. Bekleidet beim eventuellen Ausschluss aus dem Verein der Betreffende ein Amt im Verein, so zieht der Ausschluss als Mitglied automatisch die Beendigung des Vereinsamtes nach sich. Dies hat jedoch vereinsrechtliche Konsequenzen dergestalt, dass beim Ausschluss eines Mitglieds, der gleichzeitig Vorstandsmitglied ist, nicht der Vereinsausschuss entscheiden kann, sondern das Organ, das den Betreffenden als Vorstandsmitglied gewählt hat, d.h. die Mitgliederversammlung.
10. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10 Beitragsleistungen und – Pflichten

1. Es ist ein Jahresbeitrag (Geldbeitrag) zu leisten. Der Mitgliedsbeitrag darf nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wird.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Zahlweise und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen/Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Der Vereinsausschuss ist zudem ermächtigt, eine Beitragsordnung (§ 24 Abs. b) zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.
6. Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich.

§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied hat sich einem gegen das Mitglied eingeleitetem Ordnungsverfahren vor dem dafür satzungsrechtlich bestimmten Organ nach Maßgabe beschlossener Vereinsordnungen oder im Hinblick auf Verbandsordnungen/Richtlinien entsprechend § 5 zu unterwerfen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich einer Ladung eines Ordnungsorgans Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.
3. Gleiches gilt für Verfahren unter den in § 9 Ziffer 1 genannten Voraussetzungen der Satzung.
4. Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem Vereinsvorstand herbeizuführen. Gegen eine Entscheidung des Vereinsvorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.
5. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsvorstand durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zu einem Betrag von EURO 100,- und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein

angehört und/oder Verhängung eines Betretungs- und Benutzungsverbotes für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude, gemäßregelt werden. Die Entscheidung des Vereinsausschusses ist nicht anfechtbar.

D. Die Organe des Vereins

§ 12 Die Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand nach § 26 BGB / die Vorstandschaft
 - c) der Vereinsausschuss

§ 13 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand per Aushang im Vereinsheim und Veröffentlichung auf der Vereins-Internetseite. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von vier Wochen liegen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die von der Vorstandschaft festzulegende Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge in ihrem wesentlichem Inhalt nach zu bezeichnen sind.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder dies von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird. Vorstehende Ziffer 2) gilt entsprechend.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied der Vorstandschaft geleitet.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
7. Anträge die nicht in der Einberufung aufgeführt sind, können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Die Behandlung als Dringlichkeitsantrag kann nur erfolgen, wenn dies von den Mitgliedern mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Dringlichkeitsanträge, die eine Änderung der Satzung, eine Änderung des Vereinszweckes oder auf eine Auflösung des Vereins hinzielen, sind unzulässig.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstandes;
2. Entlastung des Gesamtvorstandes bei der Mitgliederversammlung
3. Entlastung des Schatzmeisters bei der Mitgliederversammlung
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
5. Wahl der Kassenprüfer;
6. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins;
7. Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse
8. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
9. Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Vereinsvorstandes fallen.

§ 15 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden/Präsidenten,
- b) dem/der 2. Vorsitzenden,
- c) dem/der 2. Vorsitzenden (Schatzmeister/in),
- d) dem/der Schriftführer/in,
- e) dem/der Sportwart/in,
- f) dem/der Gesamtjugendleiter/in,

2. Der Vorstand (a-d) wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Wählbar sind nur voll jährige Mitglieder.

Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit, bis ein neuer Vorstand gewählt ist, im Amt. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger/in bestimmen.

Eine Personalunion im Vorstand ist unzulässig.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und einem 2. Vorsitzenden vertreten. Sie sind Vorstand im Sinne § 26 BGB. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
5. Die Abteilungen des Vereins sind nicht befugt, in Personalangelegenheiten zu entscheiden. Dies gilt insbesondere für Vertragsverhandlungen, Zusagen und Änderung von bestehenden Vertragsverhältnissen, sowie der Eingehung und Kündigung von Vertragsverhältnissen.
6. Alle Personalmassnahmen des Vorstandes stehen unter Haushaltsvorbehalt und dürfen nur eingegangen werden, wenn die finanziellen Auswirkungen durch den Haushalt des Vereins getragen werden können.

§ 16 Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

1. Der Vereinsausschuss des Vereins besteht aus:
 - a. dem Vorstand (§ 15)
 - b. und den Abteilungsleiter/innen.
2. Die Abteilungsleiter/innen werden jeweils von den Abteilungen gewählt/bestimmt.
3. Die Mitglieder des Vereinsausschusses haben in der Sitzung je eine Stimme.
4. Sitzungen des Vereinsausschusses werden durch den 1. Vorsitzenden/Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet.

§ 17 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 18 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses rechtlich unselbständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen Bereich sportlich tätig zu sein. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für die Abteilungen entsprechend.
2. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 19 Aufgaben und Zuständigkeiten der Abteilungen

1. Der/die Abteilungsleiter/in ist "Besonderer Vertreter des Vereins gemäß § 30 BGB". Er/sie ist berechtigt, für den Geschäftsbereich der Abteilung den Gesamtverein nach außen wirksam zu vertreten und rechtsgeschäftlich zu verpflichten.
2. Zu den Aufgaben des/der Abteilungsleiter gehören die im § 2 festgelegten Vereinszwecke.
3. Der/die Abteilungsleiter/in ist nicht berechtigt, folgende Rechtsgeschäfte einzugehen:
 - a) Verträge mit Mitarbeitern des Vereins, sowie Sportlern, Trainern und sonstigen Dritten, die eine Dienst- oder Werkleistung zum Gegenstand haben.
 - b) Dauerschuldverhältnisse (z.B. Miet- und Sponsorenverträge).

§ 20 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Jeder Betroffene hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätige ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 21 Beschlussfassung, Protokollierung

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
3. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

E. Vereinsjugend

§ 22 Die Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze nach § 3 dieser Satzung unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgabenstellung des Vereins.
2. Das nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
3. Der/die Gesamtjugendleiter/in bzw. der/die Stellvertreter/in ist Mitglied des Vorstandes (18 Jahre – passives Wahlrecht).
4. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.
5. Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 23 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens **drei** Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

§ 24 Vereinsordnungen

1. Der Vereinsausschuss ist ermächtigt u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen, ändern oder aufzuheben:
 - a) Ehrenordnung,
 - b) Beitragsordnung,
 - c) Jugendordnung,
 - d) Finanzordnung,
 - e) Geschäftsordnung,
 - f) Verwaltungs- und Reisekostenordnung,

§ 25 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vereinsausschuss oder einem sonstigen Vereinsorgan, das sie prüfen, angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstandes.
3. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Vereinskasse. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kasse einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Sie sind dabei an die gesetzlichen Bestimmungen und grundsätzlichen Verfahrensbedingungen des Vereinsrechts gebunden.
4. Der ausführliche Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.
5. Weitere Einzelheiten der Tätigkeit der Kassenprüfer regelt die Mitgliederversammlung über die Finanzordnung des Vereins.

G. Schlussbestimmungen

§ 26 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Windsheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

§ 27 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie zur Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Für Schäden, die einem Mitglied aus der Teilnahme von Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Vereinseinrichtungen entstehen, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied

oder sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften der Bürgerlichen Gesetzbuches einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 28 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 27. Januar 2011 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Bad Windsheim, 2011

1. Vorsitzender/Präsidenten

Protokollführer/in